



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2022

Kleine Anfrage

Elke Barth (SPD) vom 06.10.2022

Bekämpfung von Lärmbelästigung – Einsatz von Lärmblitzern und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Anwohner viel befahrener Straßen fühlen sich durch Lärmbelästigung in ihrer Lebensqualität stark beeinträchtigt. Als Verursacher der übermäßigen Lärmimmission werden häufig Motorradfahrer ausgemacht, auch wenn die meisten Motorradfahrer rücksichtsvoll fahren.

Der Große Feldberg ist als beliebtes Ausflugsziel bei Motorradfahrern besonders oft durch die Problematik der Lärmbelästigung betroffen. Um dem Ruhebedürfnis der Anwohner gerecht zu werden, haben der Hochtaunuskreis und die Gemeinden Schmitteln, Glashütten und Oberursel beschlossen, in 2022 einige Zufahrten zum Großen Feldberg vom April bis Oktober an jedem zweiten Wochenende sowie an ausgewählten Feiertagen für Motorradfahrer zu sperren. Betroffen sind die Abschnitte der L 3004 zwischen Hohemark und Sandplacken beziehungsweise Arnoldshain und Abzweig Hegewiese sowie die L 3024 zwischen Sandplacken und der Abzweigung zum Feldbergplateau.

Viele Motorradfahrer fühlen sich durch diese Maßnahme in ihren Rechten eingeschränkt und diskriminiert. Denn auch manche Sportwagen erzeugen erhöhten Lärm, sind von der Sperrung aber nicht betroffen.

Da gesetzeswidriges Verhalten individuell sanktioniert werden sollte, stellt sich die Frage, ob es eine alternative Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung gibt, ohne dass alle Motorradfahrer kollektiv in ihren Rechten eingeschränkt werden.

Eine solche Maßnahme könnte der Einsatz von sogenannten „Lärmblitzern“ sein. Mit diesen Lärmblitzern können extrem laute Fahrzeuge individuell verfolgt und sanktioniert werden.

Aktuell ist der Einsatz von Lärmblitzern im Rahmen der Strafverfolgung in Deutschland aber nicht möglich, da eine Lärmgrenze, ab welcher lärmende Fahrzeuge beanstandet werden können, gesetzlich nicht verankert ist. § 49 der Straßenverkehrsordnung sieht keine Ahndung von Lärmbelästigung vor.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Einführung eines Tatbestands der Lärmbelästigung in der Straßenverkehrsordnung für zielführend?

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gibt es bereits einen bußgeldbewehrten Tatbestand für das Verursachen von unnötigem Lärm. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StVO ist das Verursachen unnötigen Lärms bei der Benutzung von Fahrzeugen verboten. § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO ist die Rechtsgrundlage für die Ahndung entsprechender Verstöße. Nach der Rechtsprechung ist eine Lärmbelästigung unnötig, die bei der Benutzung des Fahrzeugs über das bei sachgerechter Nutzung notwendige Maß hinaus entsteht, etwa durch das Hochdrehen des Motors im Leerlauf, hochtouriges Fahren in niedrigen Gängen oder sehr starke Beschleunigungsvorgänge mit durchdrehenden Reifen.

Demgegenüber gibt es in der Straßenverkehrs-Ordnung keinen Tatbestand, der dem Kraftfahrzeugführenden bei sachgerechter Nutzung seines Fahrzeugs die Überschreitung eines bestimmten Lärmgrenzwertes untersagt. Es läge in der Verantwortung bzw. Zuständigkeit des Bundesverordnungsgebers, entsprechende Lärmgrenzwerte festzulegen und dabei unter Beachtung von Unionsrecht sicherzustellen, dass Kraftfahrzeugführende die Einhaltung bzw. Überschreitung des Lärmgrenzwerts mit den ihnen im Fahrzeug zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen selbst erkennen und folglich ihr Fahrverhalten entsprechend danach ausrichten können. Hierbei würde es sich um ein rechtlich und fachlich sehr komplexes Vorhaben handeln.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung einer Halterhaftung für Verstöße im fließenden Verkehr, damit Fahrzeugbesitzer bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung zur Rechenschaft gezogen werden können, falls der tatsächliche Fahrer nicht identifiziert werden kann?

Die Einführung einer Halterhaftung kann kompetenzrechtlich nur vom Bundesgesetzgeber im Straßenverkehrsgesetz geregelt werden.

Der Bund hat zur Halterhaftung in der Begründung zur „53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BR-Drs. 556/17, vom 12.07.2017) betreffend das Gesichtshüllungs- und -verdeckungsverbot nach § 23 Absatz 4 Satz 1 StVO Folgendes ausgeführt:

„In Deutschland gibt es keine Halterhaftung. Denn aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass jede Strafe Schuld voraussetzt. Mit der Strafe wird dem Täter ein Rechtsverstoß vorgehalten und zum Vorwurf gemacht. Ein solcher Vorwurf setzt aber Vorwerfbarkeit, d. h. die persönliche Schuld des Täters, voraus. Anderenfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat.“

Die Landesregierung teilt diesen Rechtsstandpunkt.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Lärmblitzern aus technischen und rechtlichen Gesichtspunkten?

Grundsätzlich müssen Lärmmessungen, die als Grundlage für Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden, nach standardisierten Messverfahren durchgeführt werden und den einschlägigen Mess- und Eichvorschriften entsprechen. Bei einem im fließenden Verkehr zu messenden Vorbeifahrtpegel besteht die Schwierigkeit, dass neben der jeweiligen Schalleistung des vorbeifahrenden Kraftfahrzeugs und der individuellen Fahrweise des Fahrzeugführenden auch örtliche Einflussfaktoren wie z. B. der Abstand zwischen Messgerät und Fahrzeug und möglicherweise vorhandene schallausbreitungsbegünstigende oder -behindernde Objekte die Höhe des Pegels bestimmen. Um die Lärmemissionen eines vorbeifahrenden Fahrzeugs eindeutig zuordnen zu können, müssten diese örtlichen Einflussfaktoren bei den Messverfahren einbezogen werden. Zudem müssten Lärmblitzer technisch hinreichend genau in der Lage sein, die Lärmemissionen eines einzelnen Fahrzeugs von denen des übrigen Verkehrs zu isolieren und weitere verkehrsfremde Umgebungsgeräusche auszublenden. Darüber hinaus bestünde bei einer ausschließlich auf einen Lärmpegel ausgerichteten technischen Einrichtung eine weitere Schwierigkeit darin, die in der Antwort zu Frage 1 dargelegte Differenzierung nach unnötigen und im Rahmen einer sachgerechten Fahrzeugnutzung nicht zu verhindernden Lärmpegel automatisch vornehmen zu lassen.

Selbst eine hinreichend genaue Messung eines Lärmblitzes lässt keinen zweifelsfreien Rückschluss auf die Frage zu, ob die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen des Fahrzeugs an die Geräuschemissionen erfüllt werden. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass der Lärmblitzer den Fahrzeugtyp optisch nicht erkennen kann und insoweit eine Abfrage der Fahrzeugdaten erforderlich wäre. Die Einhaltung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen an die Geräuschemissionen von Fahrzeugen ist zudem im Rahmen des unionsrechtlich festgelegten Typgenehmigungsverfahrens unter der Vorgabe fest definierter Betriebszustände sowie weiterer Prüfbedingungen nachzuweisen.

Frage 4. Befürwortet und unterstützt die Landesregierung die testweise Zulassung von Lärmblitzgeräten im Rahmen eines Pilotprojekts, wie es der Hochtaunuskreis für die Zufahrten zum Großen Feldberg beim Bundesverkehrsministerium beantragen will?

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich die testweise Erprobung innovativer Technik zur effektiven und rechtssicheren Feststellung von Lärmverstößen.

Frage 5. Welche alternativen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, außer Schallschutzmaßnahmen, um Anwohner von viel befahrenen Straßen vor Lärmbelästigung zu schützen?

Um die vom Motorradverkehr ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen zu reduzieren, kommen neben temporären Streckensperrungen für Motorräder folgende Maßnahmen mit und ohne Eingriffscharakter zum Einsatz:

Verkehrsüberwachung und technische Fahrzeugkontrollen

Die Steigerung der Verkehrsregeltreue bei motorisierten Zweiradfahrenden und damit einhergehend auch die Reduzierung der Lärmbelastung für die betroffene Wohnbevölkerung ist ein Schwerpunkt der hessenweit umgesetzten Motorrad-Konzeption.

Tragende Säule neben der Prävention ist die Feststellung und Verfolgung von durch Motorradfahrende begangenen Regelverstößen. Um mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden zu ahnden, setzt die Polizei Hessen beispielsweise Motorräder mit fest verbauter Videoanlage ein, die ein mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden beweissicher dokumentieren können. Mit

dem mobilen Geschwindigkeitsmesssystem „ESO 3.0“ verfügt die hessische Polizei zudem über motorradspezifische Messtechnik, die auch in Kurvenbereichen zum Einsatz kommen kann und die Aufnahme des hinteren Kennzeichens ermöglicht.

Einhergehend mit den Kontrollen wird ein besonderes Augenmerk auf den technischen Zustand der Motorräder und die Einhaltung von zulassungsspezifischen Lärmgrenzwerten gelegt. Hier werden regelmäßig Verstöße wie beispielsweise eine manipulierte Abgasanlage festgestellt und geahndet. Die sich aus diesen Kontrollen ergebenden Maßnahmen können im Ergebnis bis zur Stilllegung eines Kraftrads und dem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Neben technischen Veränderungen werden im Rahmen der polizeilichen Kontrollen im Einzelfall auch Verstöße gegen § 30 Absatz 1 StVO wie zum Beispiel Beschleunigen mit unnötig hoher Motordrehzahl geahndet.

Einsatz von „Lärm-Displays“

Bei den so genannten „Lärm-Displays“ handelt es sich um Einrichtungen zur Sensibilisierung von Motorradfahrern hinsichtlich ihrer aktuellen Fahrweise. Ein Lärm-Display besteht aus einer technischen Einheit zur Erfassung der Geschwindigkeit und der Lautstärke von Motorrädern sowie einem Display zur diesbezüglichen Rückmeldung an die Motorradfahrer. Sollte ein Fahrzeug als zu laut oder zu schnell erfasst werden, erscheint im Display die Aufforderung „Leiser“ oder „Langsamer“. Bei Einhaltung von Lautstärke und Geschwindigkeit erfolgt die Rückmeldung „Danke“.

Präventionsveranstaltungen/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (der Polizei)

Im Rahmen der so genannten „Biker-Safety-Tour“ (durch die hessische Polizei geführte Ausfahrt mit Präventionscharakter) werden die Teilnehmenden hinsichtlich der besonderen Aspekte der Teilnahme am Straßenverkehr mit Motorrädern im Allgemeinen, aber auch mit Blick auf die Lärmbelastung der Bevölkerung im Besonderen, sensibilisiert. Teilweise werden Fahrzeughalter bei der Zulassung bzw. Umschreibung von Motorrädern auch von der hessischen Polizei erstellte Informationsbroschüren zum sicheren und leisen Fahren angeboten. Entsprechende Aufklärungsarbeit betreibt die hessische Polizei zudem in den sozialen Medien.

Darüber hinaus hat eine Auswahl an hessischen Kommunen im Jahr 2022 in Kooperation mit dem ADAC Hessen-Thüringen e. V. Schilder zur Sensibilisierung der Motorradfahrer im Hinblick auf die fahrdynamisch bedingten Lärmimmissionen aufgestellt. Die Schilder sollen zukünftig von März bis Ende Oktober eines jeden Jahres aufgestellt werden. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hatte hierzu eine Handreichung vom 05.05.2021 zur Anbringung/Aufstellung von nichtamtlichen Schildern bzw. Hinweistafeln zur Sensibilisierung von Motorradfahrern in Bezug auf eine lärmärmere Fahrweise herausgegeben.

Wiesbaden, 2. Dezember 2022

Tarek Al-Wazir